Satzung

Vereinssatzung des Uckermärker Chores UMton e.V.
gegründet in Gerswalde am 09. März 2025

Präambel

Singen verbindet, schafft Freude und Freunde.

Chormusik unterschiedlicher Epochen und Genres in der Gemeinschaft als Chor einzustudieren, zu erleben und aufzuführen, bereichert nicht nur unseren Alltag. Sie stärkt zugleich unseren Respekt vor kultureller und religiöser Vielfalt, überwindet sprachliche und soziale Grenzen ungeachtet der Herkunft und Weltanschauung, sie dient der gegenseitigen Achtung.

Im Wunsch, die Kulturlandschaft der Uckermark und darüber hinaus zu bereichern und Chorgesang an bekannten wie neuen Kulturorten für jede und jeden zugänglich zu machen, haben wir Folgendes beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verein (für „Verein“ steht in den folgenden Passagen – seinem Zweck entsprechend – häufig das Wort „Chor“) führt den Namen „UMton“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „UMton e.V.“

Der Chor hat seinen Sitz in der Gemeinde Gerswalde, Landkreis Uckermark, Land Brandenburg.

§ 2 Zweck, Selbstlosigkeit

(1) Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" § 52 der Abgabenordnung.

(2) Die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 5 der Abgabenordnung wird insbesondere verwirklicht durch die Erarbeitung, Aufführung und Pflege von Chormusik und somit durch die Mitgestaltung der kulturellen Landschaft.

(3) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 7 der Abgabenordnung wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen der Stimmbildung und der Vermittlung musikhistorischer und musiktheoretischer Grundlagen.

(4) Der Chor ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erzielung von Gewinnen wird nicht angestrebt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Zahlungen an Mitglieder sind nur gestattet, soweit dies unmittelbar dem Vereinszweck dient, etwa durch die Zahlung von marktüblichen Honoraren für Leistungen oder durch den Ersatz von Aufwendungen für Zwecke des Vereins. Der Verein kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

(1) Über die Aufnahme in den Chor entscheidet der Chorvorstand unter Rücksprache mit der Chorleitung.

(2) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder in der Mitgliederversammlung und wird zum Ende des folgenden Quartals wirksam. Bereits gezahlte Beiträge werden quartalsweise erstattet.

(3) Jedes ordentliche Chormitglied hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen werden zum Ende des folgenden Quartals wirksam. Der Mitgliedsbeitrag soll sich grundsätzlich an den anstehenden Projekten und der finanziellen Belastbarkeit der Chormitglieder orientieren.

(4) Eine Ermäßigung des ordentlichen Vereinsbeitrages ist möglich und im Einzelfall durch den Vorstand zu entscheiden.

(5) Eine Mitwirkung im Chorensemble ohne die Mitgliedschaft im Verein ist möglich. Über die Mitwirkung entscheidet der Vorstand unter Rücksprache mit der Chorleitung. Die Höhe des Beitrags für externe Mitsingende wird in der Beitragsordnung geregelt.

(6) Jedes Chormitglied ist aktiv und passiv (Minderjährige bedürfen der Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter) wahlberechtigt.

(7) Bei wiederholten oder eklatanten Verstößen gegen die Satzung oder bei schuldhafter und grober Verletzung der Interessen des Vereins kann jedes Mitglied mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand unter Rücksprache mit der Chorleitung. Ein Ausschluss bedarf der Schriftform. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt kann dem seitens des ausgeschlossenen Mitglieds widersprochen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach vorheriger Aussprache und unter Rücksprache mit der Chorleitung innerhalb von 60 Tagen – ggf. außerordentlich – über den Widerspruch. Ausgeschlossene Mitglieder haben selbst kein Stimmrecht.

§ 4 Fördermitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann die Arbeit des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und haben außer der Beitragspflicht keine weiteren Rechte und Pflichten.

Der Vorstand entscheidet über die formlos bei einem Mitglied des Vorstandes zu beantragende Fördermitgliedschaft. Eine Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Förderbeiträge besteht nicht.

§ 5 Chorleitung

(1) Die Chorleitung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie ist für die künstlerische Leitung verantwortlich.

(2) Die Chorleitung ist kein Mitglied des Vereins. Sie nimmt nach Möglichkeit an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Über das Vertragsverhältnis und die Vergütung der Chorleitung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Chorvorstand, Geschäftsjahr

(1) Der Chorvorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Ein Geschäftsjahr entspricht ungeachtet des Wahlturnus dem Kalenderjahr. Die Kassenprüfung erfolgt durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person, die ihrerseits nicht dem Vorstand angehören darf.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von maximal 25 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an, gewählt. Abweichungen hinsichtlich der Amtsdauer sind vor der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(4) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt (Minderjährige bedürfen der Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter).

(5) Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen, ändern, ersetzen und zurücknehmen. Beschlüsse über Vereinsordnungen werden einstimmig gefasst. Sollte keine Einstimmigkeit erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter:innen bestellen. Er hat die Mitglieder jeweils schriftlich darüber zu informieren. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter:innen erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der jeweils zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann durch den Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einvernehmlich eine Nachfolge bestimmt werden.

(8) Der Vorstand haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen. Den Grad der Fahrlässigkeit stellt die Mitgliederversammlung fest.

(9) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die einzelnen Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten, jedoch maximal den in § 31a Abs. 1 BGB genannten Betrag.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie entscheidet zudem über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes, fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu lädt der Vorstand alle Mitglieder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sofern dies im Interesse des Chores erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(4) Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort ermöglichen. Die Möglichkeit zur Ausübung der Mitgliederrechte ist dann über elektronische Kommunikationswege gegeben. Der Vorstand oder eine vom Vorstand dazu beauftragte Person hat für die technisch einwandfreie Durchführung einer teilweise oder vollständig virtuell durchgeführten Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Chores geleitet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(6) Zu vorher in der Tagesordnung angekündigten Entscheidungen muss eine Stimmabgabe in Abwesenheit, z.B. unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied in Textform, ermöglicht werden.

(7) Zu Satzungsänderungen, bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Vorstandes sowie bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und eine Stimmabgabe von mindestens 50% der Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sind hierbei in die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen einzuberechnen.

(8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder einer der von der Wahl direkt betroffenen Personen muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 8 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der schriftführenden Person zu unterschreiben. Eine Abschrift soll jedem Chormitglied zugänglich gemacht werden.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Kultur- und Heimatverein Groß Fredenwalde e.V., an das Multikulturelle Centrum Templin e.V. und an den Brandenburgischen Chorverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung des Uckermärker Chores UMton wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 09. März 2025 in Gerswalde beschlossen.